

Wann besteht Anspruch auf Mietzinsminderung?

Verändert sich die Brauchbarkeit des Mietgegenstands zum Nachteil des Mieters und hat dieser den Schaden nicht selbst verursacht, steht oft eine Mietzinsminderungsforderung im Raum. Liegt ein Minderungsanspruch vor, kann der Mietzins **nur im Ausmaß und nur für die Dauer** der Beeinträchtigung gemindert werden. Berechtigt ist eine Minderung, wenn ein Gebrauch des angemieteten Objekts nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist wie z. B. bei Lärm- oder Schmutzbeeinträchtigungen, Schimmelbefall, Wasserrohrbrüchen u. v. m. Das Minderungsrecht erlischt mit der Behebung der Beeinträchtigung. Für die Höhe der Minderung gibt es keine allgemeingültige Berechnung, eine einvernehmliche Lösung ist daher empfehlenswert. Im Streitfall entscheidet ein Richter über die Angemessenheit der Mietzinsminderung. Suchen Sie als Betroffener ehestmöglich eine Beratungsstelle zur individuellen Abklärung auf. Vermietern steht der ÖHGB Salzburg beratend zur Seite.



BILD: SN/HORN

Carola Schöb-wender

Kontakt:

WWW.OEHGB-SBG.AT,
OFFICE@OEHGB-SBG.AT



Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund
Salzburg

Kompetenz unter einem Dach

ANZEIGE